

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 117/24

Regensburg, 28.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 01.10.2026	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Abensberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	61,95/1000	Büroeinheit im 2. Obergeschoss samt Balkon	14	8014
2	1/1000	Kellerraum	36	8036
3	2/1000	Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage	60	8060

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Abensberg	1207/1	Gebäude- und Freifläche	Stadionstraße 11, 13	0,2045

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93326 Abensberg, Stadionstraße 11: Gewerbefläche im 2. OG; Nutzfl. ca. 116 m²; BJ. 2019

Verkehrswert: 226.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93326 Abensberg, Stadionstraße 13: Kellerraum

Verkehrswert: 3.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

93326 Abensberg, Stadionstraße 11/13: Tiefgaragenstellplatz

Verkehrswert:

12.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.